



Sie unterstützen bereits ehrenamtlich Pflegebedürftige oder deren An- und Zugehörige bei der Bewältigung des Alltags oder möchten das künftig tun? Sie möchten dafür eine Aufwandsentschädigung von den Pflegekassen erhalten?

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben nach § 45b SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag wird im Unterschied zum Pflegegeld nicht regelhaft an die Pflegebedürftigen ausgezahlt, sondern von den Pflegekassen gegen Vorlage von Rechnungen für tatsächlich in Anspruch genommene Versorgungsleistungen erstattet.

Der Entlastungsbetrag kann unter anderem für die **Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI (AZUA)** eingesetzt werden.

AZUA erbringen keine Pflegeleistungen, sondern unterstützen Pflegebedürftige und Angehörige bei der Bewältigung ihres Alltages im Umfeld von Pflege. Zu ihren Leistungen gehören Einzel- oder Gruppenbetreuung von Pflegebedürftigen, Entlastung von pflegenden Angehörigen oder Unterstützung im Alltag durch individuelle Hilfen oder bei der Haushaltsführung.

Als **ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder ehrenamtlicher Nachbarschaftshelfer** benötigen Sie keine formelle Anerkennung des Landes, um als AZUA tätig zu werden. Sie gelten als anerkannt, wenn Sie

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- mit der pflegebedürftigen Person, für die das Angebot erbracht wird, nicht verwandt oder verschwägert sind, nicht ihre Pflegeperson sind und nicht mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag für nicht mehr als zwei Pflegebedürftige im selben Zeitraum erbringen,
- gegenüber der pflegebedürftigen Person, für die Sie tätig werden, zum Zweck der Vorlage bei deren Pflegekasse oder deren privaten Krankenversicherungsunternehmen bestätigen, dass Sie Fachkraft¹ sind oder eine 30-stündige Schulung oder einen Pflegekurs nach § 45 SGB XI der Pflegekassen absolviert haben,
- lediglich eine Aufwandsentschädigung verlangen, die 85 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns (Stand 01/2026: 11,82 Euro) nicht überschreitet.

Weitere Informationen, eine Liste der Anbieter von Pflegekursen und das Formular für die Bestätigung gegenüber der Pflegekasse finden Sie im Internet².

¹ d. h. Pflegefachkraft, Heilerziehungspfleger/in, Ergotherapeut/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Ärztin/Arzt, Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, Gerontologin/Gerontologe, Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in, Meister/in der Hauswirtschaft, Gebäudereinigermeister/in

² <https://soziales.niedersachsen.de/azua>